

Polizeiverordnung

vom 23. Juni 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen	
Gegenstand und Geltungsbereich	1
Zuständigkeit	2
Polizeiliche Anordnungen	3
B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
Sicherheit und Ordnung	4
Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Schutzvorrichtungen	6
Rettungseinrichtungen	7
Schiessgelände	8
Tierhaltung	9
C. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums	
Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum	10
Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	11
Überwachung des öffentlichen Grundes	12
Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	13
Campieren und Nächtigen im Freien	14
Entfachen von Feuer auf öffentlichem Grund	15
Schutz des Kulturlandes	16
D. Immissionsschutz	
Immissionen	17
Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	18
E. Lärmschutz	
Nachtruhe	19
Allgemeine Ruhezeiten	20
Landwirtschaft	21
Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	22
Feuerwerk	23

F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
Schliessungsstunde	24
G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	
Umzug innerhalb der Gemeinde	25
Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	26
H. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	
Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	27
Strafbestimmungen	28
I. Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	29
Inkrafttreten	30

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 sowie Art. 20 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 22. Juni 2005 erlässt der Gemeinderat Hochfelden folgende Polizeiverordnung.

A. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Hochfelden.

²Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

²Die Ausübung der kommunalpolizeilichen Aufgaben ist Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Polizeiorgane.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹Der Sicherheitsvorsteher kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

²Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen,

²Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte oder Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw. Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

²Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

²Wer solche Geräte benützt hat, muss diese zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich den Polizeiorganen melden.

³Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets frei zu halten.

Art. 8 Schiessgelände

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 9 Tierhaltung

¹Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

²Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass sie weder Strassen noch Gehwege, Parkanlagen oder Eigentum Dritter beschmutzen.

C. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

¹Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

²Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

²Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;

- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik);
- g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- h) Strassensperrungen

³Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁴Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann für die Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras ein Reglement erlassen.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum, Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Sicherheitsvorstehers.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstehers.

Art. 15 Entfachen von Feuer auf öffentlichem Grund

Das Entfachen von Feuer auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür vorgesehen Plätzen erlaubt.

Art. 16 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das Begehen von Kulturen während der Vegetationszeit ist untersagt.

D. Immissionsschutz

Art. 17 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 18 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Abfälle dürfen nicht ausserhalb den dafür bestimmten Abfallbehältern zurückgelassen, weggeworfen oder abgelagert werden.

E. Lärmschutz

Art. 19 Nachtruhe

¹Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

²Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³Der Sicherheitsvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

⁴Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder eine andere Vergnügungsstätte die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten

¹Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind verboten:

- a) montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr,
- b) samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie
- c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen

²Der Sicherheitsvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 21 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern sie zwingend notwendig sind.

Art. 22 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

²Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten und deren näheren Umgebung das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

³Der Sicherheitsvorsteher kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Feuerwerk

¹Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur anlässlich der öffentlichen Bundesfeier sowie in den Nächten vom 1. auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

²Aus Sicherheitsgründen kann der Sicherheitsvorsteher örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

³Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher für das Abbrennen von Feuerwerk eine Ausnahmebewilligung erteilen.

F. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 24 Schliessungsstunde

¹Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Der Sicherheitsvorsteher kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

G. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 25 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangscheins bzw. des Ausländerausweises innerhalb von acht Tagen dem Einwohneramt zu melden.

Art. 26 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

H. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 27 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der oder des Fehlbaren beseitigt oder instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

²Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 28 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

I. Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Hochfelden vom 24. September 1996 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorstehenden Verordnung stehenden kommunalen Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Hochfelden, 23. Juni 2015

Gemeinderat Hochfelden

Die Präsidentin:



Simone Caneppele

Der Schreiber:



Hans Danuser